

Die Fränkl'sche Text-Fälschung

Auf S. 59 des »Memorandum über die Nachlassfrage von Ernst Aisopreis und Dr. Otto Fränkl (als Mitglieder des Schatzkomitees)« ist unter dem Titel »Vereinbarung I« der nachfolgende Text abgedruckt:

Abschrift:

•Goetheanum, Freie Hochschule für Geisteswissenschaft.

Dornach, den 31. August 1925.

Zwischen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und Frau Dr. Marie Steiner wurden die folgenden Vereinbarungen bestätigt:

Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft verpflichtet sich, an Frau Dr. Marie Steiner die Summe von Fr. 720 000. — (Franken siebenhundertzwanzigtausend) für überlassene Realwerte und geistige Werte gutzuschreiben. Ferner erkennt sie an, daß Frau Dr. Marie Steiner, so lange sie lebt, die vollständige Leitung des Verlags in Händen behält, ebenso das Recht zur Prokura-Erteilung. Frau Dr. Marie Steiner erklärt ihrerseits hierdurch, daß die in obiger Gutschrift enthaltene Verpflichtung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft mit dem Tode von Frau Dr. Marie Steiner erlischt.

Für die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft:

gez. Albert Steffen

gez. Dr. Ita Wegmann.

Im Memorandum selbst wird an zahlreichen Stellen dieses »Recht zur Prokura-Erteilung« in ein »Recht der Prokura« verwandelt, also Frau Marie Steiner zur Empfängerin der Prokura, zur Prokuristin, gemacht.

Daß dies nicht aus Fahrlässigkeit, sondern absichtlich geschah, beweist S. 55 der maschinengeschriebenen Fassung des »Memorandum«:

Bei der Vereinbarung I vom 31.VIII.25 ist das Wesentliche:

dass mit ihr einerseits bestätigt wird, dass der Gesellschaft reale Werte (Verlag Wert Fr. 180000.-) und geistige Werte (Urheberrechte - Verlagsrechte - Wert Fr. 640000.-) bereits längst schon überlassen waren, und dass andererseits vereinbart wird, dass die Gesellschaft Frau Dr. Steiner dafür Fr. 720000.- gutschreibt und anerkennt, dass Frau Marie Steiner, solange sie lebt, die vollständige Leitung des Verlags in Händen behält, ebenso das Recht zur Prokura - (Erteilung).

Das unbequeme Wort »Erteilung« ist eingeklammert!

Im endgültigen gedruckten Text (S. 64 oben) des »Memorandum« ist dann das eingeklammerte Wort »Erteilung« einfach gestrichen!

schon überlassen waren, und daß andererseits vereinbart wird, daß die Gesellschaft Frau Dr. Steiner dafür Fr. 720 000. — gutschreibt und anerkennt, daß Frau Marie Steiner, solange sie lebt, die vollständige Leitung des Verlags in Händen behält, ebenso das Recht zur Prokura.

Das Gleiche wiederholt sich auf S. 56 des maschinengeschriebenen und S. 61, Mitte, des gedruckten Textes:

Beim Vertrag vom 18.XII.1925 ist das Wesentliche; dass mit ihm einerseits bestätigt ist, dass der Verlag ins Eigentum der Gesellschaft übergegangen ist, und mit ihm andererseits vereinbart wird, dass der reale Wert des Verlags gemäss der Vereinbarung I vom 31.VIII.1925 in Höhe von Fr. 180000.- als "Kaufpreis" beim Ableben von Frau Dr. Steiner fällig wird und von da an zu verzinsen ist, und dass Frau Dr. Steiner ebenfalls gemäss der Vereinbarung I vom 31.VIII.1925, "solange sie lebt, die vollständige Leitung des Verlags in Händen behält, sowie das Recht der Prokura- (Erteilung)", und dass ihr, wiederum gemäss der Vereinbarung I vom 31.VIII.1925 nun zwar nicht wortlich, aber sinngemäss anstelle

verzinsen ist, und daß Frau Dr. Steiner ebenfalls gemäß der Vereinbarung I vom 31. August 1925, "solange sie lebt, die vollständige Leitung des Verlags in Händen behält, sowie das Recht der Prokura", und daß ihr, wiederum gemäß der Vereinbarung I vom 31. August 1925 nun zwar nicht wörtlich, aber sinngemäß an Stelle

Im Vertrauen auf oberflächliche Lesegewohnheiten der Mitglieder, wird dem ganzen "Memorandum" von vorne bis hinten der gefälschte Text zugrundegelegt. Die Frivolität erreicht ihren Höhepunkt auf S. 12 des "Memorandum", wo der gefälschte Text sogar als Argument gegen Frau Marie Steiner ausgespielt wird:

Sodann ist mit der Vereinbarung I vom 31. August 1925 ebenfalls und noch einmal festgestellt, daß Frau Dr. Steiner die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft schon als Eigentümerin des Verlags betrachtet, indem sie mit dieser Vereinbarung die von ihr erstrebte schriftliche Zusicherung für die vollständige Leitung des Verlags, sowie die Prokura für diesen erhält, die ihr die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft nicht hätte erteilen können, wenn sie nicht Eigentümerin des Verlags gewesen wäre.

Fränkl, der Text-Fälscher, spielt nach wie vor, als ob nichts geschehen wäre, seine Rolle in der Gesellschaft, — gedeckt von den zwei Mitgliedern des Vorstands, deren Standpunkt in der Nachlaß-Frage durch das "Memorandum" vertreten wird. Und die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft läßt sich das gefallen!

Im Dezember 1948.

Dr. Roman Boos.